2010 Klassenvorschrift

Deutsche TEENY-Klassenvereinigung







Inhalt:

	Kapitel	Seite
1.	Allgemeines	3
2.	Verwaltung	3
3.	Hersteller	3
4.	Messbrief	4
5.	Verantwortlichkeit des Eigners/Steuermanns	4
6.	Vermessung und Vermesser	4
7.	Identifizierungszeichen	5
8.	Bootsform	5
9.	Beschläge	6
10.	Schwert	7
11.	Ruder	7
12.	Mast	8
13.	Großbaum	8
14.	Stehendes und laufendes Gut am Mast	9
15.	Spinnakerbaum	10
16.	Segel	10
17.	Ausrüstung	11
18.	Klassenvorschrift	11
19.	Besatzung	11
20.	Werbung	12
	Anhang:	
	Übersichtsplan	13
	Vermessungsplan 1: Großsegel	14
	Vermessungsplan 2: Spinnaker/Fock	15
	Vermessungsplan 3: Ruder/Schwert	16
	Vermessungsplan 4: Linien/Spanten	17

Klassenvorschrift »TEENY«-Jolle

Herausgeber: Deutscher Segler-Verband Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg

Diese Klassenvorschriften sind gültig ab dem 01. April 2010. Für »TEENY's«, die vor dem Gültigwerden dieser Klassenvorschriften gebaut wurden, gelten die zur Zeit der Erstvermessung gültigen Vorschriften, wenn in dieser Vorschrift nichts Gegenteiliges vermerkt ist.

1. Allgemeines

1.1 Die »TEENY«-Jolle ist ein Zweihand-Jüngstenboot, das sowohl für die Ausbildung als auch für das Wettsegeln gedacht ist. Sie wurde nach einem Konzept des DSV entworfen

Konstrukteur ist Günter O. Ahlers.

Der Prototyp dieses Bootes wurde 1988 gebaut.

Die »TEENY«-Jolle wurde als absolute Einheitsklasse entwickelt, um den Einfluss des Materials auf ein Minimum zu beschränken und den sportlichen Wettkampf zu fördern.

- 1.2 Die Boote dieser Klasse müssen im Rumpf, Deck, Cockpit, Schwert, Ruder, Mast und Baum, Gewicht und Gewichtsverteilung, Segelplan und Ausrüstung gleich sein, mit Ausnahme der in diesen Vorschriften ausdrücklich erlaubten Abweichungen.
- 1.3 Änderungen in den Plänen und Klassenvorschriften der »TEENY«-Jolle dürfen nur durch die Mitgliederversammlung der »TEENY«-Klassenvereinigung e.V. mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Wirksam wird diese durch die Zustimmung des Technischen Ausschusses des Deutschen Segler-Verbandes (DSV).

2. Verwaltung

2.1 Der international zuständige Verband der »TEENY« ist der DSV.

Interpretationen zu diesen Vorschriften dürfen nur durch den DSV gemacht werden.

- 2.2 Die offizielle Sprache dieser Klasse ist deutsch. Wenn es bei Übersetzungen zu Meinungsverschiedenheiten über Interpretationen zu diesen Vorschriften kommen sollte, ist der deutsche Text maßgebend.
- 2.3 Der DSV, die Klassenvereinigung oder der Konstrukteur übernehmen keine Haftung hinsichtlich dieser Klassenvorschriften oder irgendwelcher daraus abgeleiteter Ansprüche.

3. Hersteller

- 3.1 »TEENY's «, das Rigg sowie die Segel dürfen nur durch Hersteller gebaut werden, die hierzu vom Deutschen Segler-Verband, Gründgensstr. 18, 22309 Hamburg lizenziert wurden.
- 3.2 Baulizenzen müssen beim DSV beantragt werden. Bei Werften, die außerhalb der Jurisdiktion des DSV liegen, muss dieser Antrag durch den jeweiligen nationalen Verband unterstützt werden.
- 3.3 Die Baulizenzgebühr ist im Kaufpreis enthalten und muss von dem Hersteller für jedes gebaute Boot an den DSV gezahlt werden, gleichgültig ob dieses Boot später vermessen oder registriert wird.

- 3.4 Die Baulizenz-Nummer muss im Boot in Form eines Aufklebers an der Achterkante Schwertkasten angebracht sein und im Messbrief eingetragen werden.
- 3.5 Der Hersteller ist verpflichtet, die »TEENY« in Übereinstimmung mit den gültigen Regeln zu bauen.

Der Hersteller ist verpflichtet, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung alle nachweislich beim Bau entstandenen Regelwidrigkeiten auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Messbrief

- 4.1 Es darf keine »TEENY« an Wettfahrten dieser Klasse teilnehmen, wenn sie nicht einen von seinem nationalen Verband ausgestellten gültigen Messbrief hat. Sein Eigner soll Mitglied in seiner nationalen »TEENY« Klassenvereinigung sein.
- 4.2 Wie bekommt man einen »Messbrief«?
- 4.2.1 Der Hersteller oder ein anerkannter »TEENY« Vermesser vermisst und wiegt die »TEENY«-Jolle und stellt den Vermessungsteil des Messbriefes und 1. Bootsscheines aus.
- 4.2.2 Der Eigner schickt den komplett ausgefüllten Antrag zusammen mit der Registrations- und Messbriefgebühr an seinen nationalen Verband.
- 4.2.3 Nach Erfüllung der obigen Punkte kann der nationale Verband einen Messbrief ausstellen.
- 4.3 Durch Eignerwechsel wird der Messbrief ungültig. Ein neuer Messbrief wird unter Beifügung des ungültig gewordenen Original Messbriefes, wie unter 4.2.2 beschrieben, beantragt. Eine Nachvermessung ist hierzu nicht notwendig.
- 4.4 Jegliche Änderung an Rumpf, Deck, Ruder, Rigg und den Segeln sowie Beschlägen, außer denen, die nachstehend ausdrücklich erlaubt sind, machen den Messbrief ebenfalls ungültig.

5. Verantwortlichkeit des Eigners/Steuermanns

- 5.1 Der Eigner/Steuermann der »TEENY« ist für die Übereinstimmung seines Bootes mit seinen Klassenvorschriften und den entsprechenden Regeln der WR selber verantwortlich. Er muss darauf achten, dass Reparaturen, Änderungen oder Ersatz für sein Boot, Spieren, Segel oder Ausrüstung und Beschläge den Messbrief nicht ungültig machen.
- 5.2 Der Eigner/Steuermann muss sein Boot, dessen Segel und Ausrüstung bei stattfindenden Kontrollmessungen dem Vermesser in aufgeräumtem, sauberem und trockenem Zustand vorführen.
- 5.3 Wird bei Kontrollvermessungen eine Verletzung dieser Klassenvorschrift festgestellt, so muss der Wettfahrtausschuss die in den Regeln der jeweils gültigen WR vorgesehenen Maßnahmen treffen.

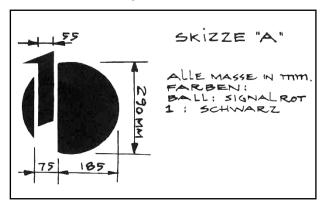
6. Vermessung und Vermesser

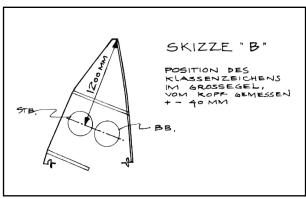
Nur vom nationalen Verband anerkannte und von der Klassenvereinigung nominierte Vermesser dürfen einen »TEENY«-Rumpf, -Spieren, -Ausrüstung und -Segel vermessen.

- 6.2 Neue oder substanziell geänderte Segel müssen von einem Vermesser vermessen, als vermessen gekennzeichnet und mit einem Stempel, Vermessungsknopf und Vermessungsdatum versehen werden.
- 6.3 Ein Vermesser darf eine »TEENY« oder seine Spieren, Ausrüstung und Segel nicht vermessen, wenn sie ihm gehören, er deren Miteigner ist oder wenn er eine sonstige Partei vertritt. (Ausnahme »C«-Vermesser)
- 6.4 Die Klassenvorschriften werden durch die Vermessungsanweisungen ergänzt.
- 6.5 Die Vermessungsgebühren richten sich nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen der nationalen Segelverbände.

7. Identifizierungszeichen

- 7.1 Die Unterscheidungsnummer im Segel ist identisch mit der Baunummer, die in die »TEENY«-Plakette an Achterkante Schwertkasten eingeschlagen ist (es gelten die letzten 4 Ziffern).
- 7.2 Das Klassenzeichen besteht aus einer stilisierten »10« die nach der nachstehenden Skizze A ausgeführt sein muss: Das Zeichen muss auf beiden Seiten des Großsegels nach Skizze B angebracht werden.





- 7.3 Die Unterscheidungsnummern müssen in Übereinstimmung mit Regel 77 der WR, Anhang »G«, angebracht werden. Da die »TEENY« eine nationale Klasse ist, darf abweichend von Anhang »G 1.1« der WR auf die Nationalitätenbuchstaben grundsätzlich verzichtet werden.
- 7.4 Auf dem Ruder, Schwert, Mast, Baum und Spinnakerbaum ist die Segelnummer ebenfalls klar und dauerhaft anzubringen.

8. Bootsform

- 8.1 Alle Rümpfe, bestehend aus Außenhaut, Deck und Cockpit müssen in Formen hergestellt werden, die von den Originalblöcken abgenommen wurden. Jegliche Arbeiten, die eine Veränderung der Rumpf- oder Decksform oder der Bootsrümpfe, des Decks oder Cockpits bewirken, sind verboten. Bei Reparaturen muss der Originalzustand der betreffenden Teile so weit wie möglich wieder hergestellt werden.
- 8.2 Vermessungstoleranzen dienen nur dem Zweck, unvermeidbare Abweichungen im Fertigungsprozess Rechnung zu tragen und dürfen nicht zur Änderung der Konstruktion ausgenutzt werden.
- 8.3 Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vermessung des Rumpfes oder Decks, des Cockpits, laufendem oder stehendem Gut, Anordnung sowie Art der Beschläge, so weit für den Teil nicht an-

derweitig spezifische Abmessungen angegeben sind, soll zur Klärung das nachstehende Verfahren angewandt werden:

- a. Ein Probelos von 8 »TEENY's « wird genommen und nach gleichem Verfahren gemessen.
- b. Die Abmessungen des in Frage stehenden Bootes müssen sich innerhalb der maximalen und minimalen Werte, die bei den 8 anderen festgestellt werden, befinden.
- c. Wenn es keine Anzeichen gibt, dass das Boot abgeändert wurde und die Abmessungen innerhalb der max. und min. Werte liegen, muss es akzeptiert werden.

Wenn der Beweis vorliegt, dass eine Änderung vorgenommen wurde oder die Abmessungen außerhalb der max. und min. Werte liegen, muss dem Protest stattgegeben und die Angelegenheit dem Technischen Ausschuss der »TEENY«-Klassenvereinigung und des DSV vorgelegt werden.

8.4 Rumpfgewicht

Das Rumpfgewicht einschließlich aller Beschläge, jedoch ohne Kompass und Rigg und Ausrüstung beträgt: min. 50 kg.

8.4.1 Wenn das Rumpfgewicht geringer ist als 50 kg, müssen Ausgleichgewichte am vorderen Schott nicht unter Oberkante Schwertkasten derart angebracht werden, dass sie ohne Zuhilfenahme von Werkzeug nicht entfernt werden können.
Ausgleichsgewichte:
max. 5 kg.

Das Gewicht und die Anzahl der Ausgleichsgewichte muss im Messbrief eingetragen werden.

8.5 Auftrieb

In den Seitentanks muss geschlossenzelliger Festauftrieb mit einem Volumen von: min 1000 x 200 x 200 mm vorhanden sein.

Im Vorschiff muss geschlossenzelliger Festauftrieb mit einem Volumen von: min 700 x 300 x 200 mm vorhanden sein.

9. Beschläge

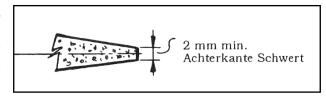
- 9.1 An der »TEENY« dürfen nur die serienmäßigen Beschläge und Trimmeinrichtungen gefahren werden. Bei Beschädigung oder Abnutzung der Originalteile dürfen diese nur durch gleichwertige, der gleichen Funktion dienenden Beschläge an der gleichen Stelle ersetzt werden.
- 9.2 Die Beschlagseinrichtung des »TEENY«-Rumpfes besteht aus von vorne nach achtern:
 - (01) Vorstagbeschlag mit 3 Löchern zum Festmachen der Vorleine, Vorstag und Fockhals
 - (02) An Bb. und Stb. je 1 Kammklemme mit Niederhalter für den Spinnaker-Achterholer.
 - (03) 3 Leitösen für das Trapez-Rückholgummi.
 - (04) An Bb. und Stb. je 1 »U«-Pütting, durchgebolzt.
 - (05) In den Mastbacken seitlich vom Mast je 1 Distanzstück, maximal 100 mm lang.
 - (06) Auf dem Schwertkasten eine Mastspur bis max. 160 mm hinter Mitte Schott, Auflagefläche max. 5 mm hoch, mit Bolzen zur Aufnahme des Cunningham-Leinen-Umlenkblocks, Baumniederholer-Talje und Schwertfeststellers.

- (07) An Bb.- und Stb.-Seite zwischen Seitentank und Schwertkasten je 1 Staubeutel für Spi und Schoten etc..
- (08) An Bb.- und Stb,-Seite an der Innenseite der Seitentanks je eine Fockschotleitschiene max. 330 mm lang mit je einem arretierbaren Rutscher mit beweglicher Fockschot Leitöse und Curryklemme.
- (09) 2 Curryklemmen auf Hinterkante Schwertkasten, je eine für Spinnakerfall und Spibaum-Topnant.
- (10) An Bb.- und Stb.-Seite am Cockpitboden je 1 Hängegurt für die Steuerleute. Optional kann für die Vorschoter ebenfalls ein Hängegurt eingebaut werden.
- (11) An Bb,- und Stb,-Seite an der Innenseite der Seitentanks je 1 Umlenkrolle für die Spinnakerschot.
- (12) An Bb.- und Stb.-Seite am achteren Ende der Seitentanks je 1 liegende Umlenkrolle.
- (13) Ein Großschot-Knarr-Fußblock mit Wirbel auf dem Kiel.
- (14) Auf dem Kiel achtern: eine feste Kammklemme für die Travellerleine.
- (15) An Bb.-und Stb.-Seite auf dem Spiegel je eine Leitöse für die Travellerleine.
- (16) Die Großschot-Travellerleine muss aus einem einzigen Stück Tauwerk bestehen, welches durch die beiden Leitösen auf dem Spiegel geführt wird und als geschlossene Schlinge anzubringen ist. Sie darf geknotet sein. Das vor der Kammklemme befindliche Ende darf zur Verbesserung der Zugkraft mit einer Schlinge oder Knoten versehen werden.
 - Sonstige Knoten oder andere Vorrichtungen, die den freien Lauf des Travellerblocks auf der Travellerleine erleichtern oder behindern, sind verboten; als Traveller-Großschotblock sind nur je ein einscheibiger Block, die miteinander verbunden sind, erlaubt.
- (17) 2 Spiegel-Beschläge für das Ruder mit einer Vorrichtung, die das Herausfallen des Ruders im gekenterten Zustand verhindert
- (18) Max. 2 Wasserabflüsse und Spundverschlüsse im Spiegel und 3 Spundverschlüsse für die Auftriebstanks, max. 25 mm Durchmesser
- (19) Wasserdichte Inspektionsluken, mindestens je 1 x in den Bb.- und Stb.-Seitentanks, 2 x im Vorschott, lichter Durchmesser max. 150 mm. Die Luken in den Seitentanks können mit Staucontainern versehen sein. Auf Wettfahrten müssen die Inspektionsluken wasserdicht verschlossen sein.
- (20) Max. 1 Bodenlenzer in den max. Außenabmessungen von 10,5 cm x 6 cm für Rumpfstärken von 3 mm bis 7 mm Dicke. Öffnungsgröße max. 10,8 cm². Einbau von innen hinter dem Schwertkasten an geeigneter Stelle auf Stb.- oder Bb-Seite.

10. Schwert

10.1 Das Schwert besteht aus PU-Integralschaum GFK oder Aramitfaser verst. Kunststoff oder aus Holz.Mindestgewicht: 3,9 kg.

Die Farbe des Schwertes muss aus Sicherheitsgründen eine rote oder gelbe Signalfarbe sein. Die angeströmte Kante des Schwertes ist abgerundet, die Achterkante bis auf eine Mindeststärke von 2 mm verjüngt.



10.2 Für die Form und Vermessung gelten sinngemäß Regel 8.1 bis 8.3 (c).

11. Ruder

11.1 Das Ruder besteht aus:

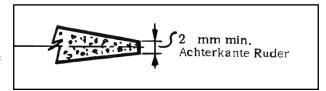
beweglichem Ruderblatt, Ruderkopf, Ruderaufhängung, Pinne und Pinnenausleger.

Ein feststehendes Ruderblatt besteht aus Ruderblatt mit Kopf, Ruderaufhängung, Pinne und Pinnenausleger.

Das bewegliche Ruderblatt muss in voll abgesenkter Position gefahren werden. Das Ruderblatt darf auf keinen Fall vor der verlängerten Spiegellinie gefahren werden.

11.2 Das Ruderblatt besteht aus PU-Integralschaum GFK oder Aramit Faser verst. Kunststoff oder aus Holz. Mindestgewicht: 1,3 kg.

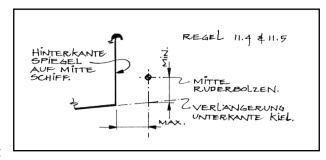
Die Farbe des Ruderblattes muss aus Sicherheitsgründen eine rote oder gelbe Signalfarbe sein. Die Anströmkante des Ruderblattes ist abgerundet, die Achterkante bis auf eine Mindeststärke von 2 mm verjüngt.



- 11.3 Eine Niederholleine am Ruderblatt ist erlaubt.
- 11.4 Abstand Ruderbolzen zur Verlängerung Unterkante Kiel: min. 115 mm.
- 11.5 Abstand Ruderbolzen bis Hinterkante Spiegel: max. 170 mm.

Der Ruderkopf muss bei einem beweglichen Ruderblatt aus einer Aluminiumlegierung bestehen, bei einem feststehendem Ruderblatt

aus PU-Integralschaum GFK oder Aramitfaser verst. Kunststoff oder aus Holz.



- 11.6 Beschläge müssen aus nicht rostendem Stahl oder Aluminium sein. Die Form ist freigestellt. Mindestgewicht für Ruderkopf mit Blatt: 2,0 kg.
- 11.7 Pinnenlänge von Vorkante Ruderkopf: max. 820 mm.

Die Pinne darf mit einer Klampe für den Niederholer und einer Arretierung für den Ausleger versehen sein. Sie muss am Ruderkopf arretiert sein. Sie darf nur aus Holz oder einer Aluminiumlegierung bestehen

- 11.8 Pinnenauslegerlänge: max. 640 mm. Material für den Ausleger ist freigestellt.
- 11.9 Ein Bolzen durch Ruderkopf und Ruderblatt als zusätzliche Sicherung des Ruderblattes in der Position "unten" ist erlaubt.

12. Mast

12.1 Der Mast muss über die gesamte Länge aus einem gleichmäßigen, aus Aluminiumlegierung gezogenem Profilrohr mit integrierter Segelgöle bestehen.

Abmessungen: querschiffs: min. 50 max. 53 mm, längsschiffs: min. 61 max. 65 mm.

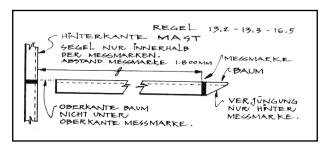
- 12.2 Ausfräsungen oder Bohrungen sind nur zur Anbringung von Beschlägen, Wanten, Trapezdrähten und zur Segeleinführung zulässig.
- 12.3 Am Mast müssen sich 2 Messmarken befinden.
 - A: Von Auflagefläche Mastspur bis Oberkante Messmarke: min. 640 mm max. 670 mm,
 - B: Von Oberkante der unteren Messmarke bis zur Unterkante der oberen Messmarke: max. 3700 mm.

13. Großbaum

13.1 Der Großbaum muss über die gesamte Länge aus einem aus Aluminiumlegierung gleichmäßig gezogenem Profilrohr mit integrierter Segelgöle bestehen. Der Baum muss aus Sicherheitsgründen einen abgerundeten Querschnitt haben.

querschiffs: max. 53 min. 50 mm, hochkant: max. 65 min. 61 mm.

- 13.2 Der Großbaum muss so am Mast angeschlagen werden, dass seine Oberkante nicht unter der Oberkante der Messmarke am Mast liegt.
- 13.3 Ausfräsungen oder Bohrungen sind nur zur Anbringung von Beschlägen und zur Segeleinführung zulässig. Nur hinter der Messmarke darf die Baumnock verjüngt werden.



Eine Messmarke muss am Baum angebracht sein. Abstand der Vorkante Messmarke von Hinterkante Mast: max. 1.800 mm.

Nur die nachstehenden Beschläge sind erlaubt:

- 13.4 1 Rollenkasten an der Baumnock und 1 Kammklemme für den Unterliekstrecker. Der Unterliekstrecker darf nur mit einem einscheibigen Block untersetzt sein.
- 13.5 2 einscheibige Blöcke für die Großschot. Der achtere mit Hundsfott, hinter der Messmarke, der mittlere 1000 mm +/- 50 mm von Hinterkante Mast.
- 13.6 Beschlag für Baumniederholer 350 mm +/- 50 mm von Hinterkante Mast.
- 13.7 1 Plastikrohr an jeder Seite und 1 Auge vorne unter dem Baum zum Stauen des Spinnakerbaumes. Halsbeschlag mit Lümmellager am Mast
- 13.8 1 Baumniederholer-Talje bestehend aus insgesamt nicht mehr als 4 Rollen, einer Schlitzklemme und einem Drahtstrop zur Verlängerung zwischen Mastspur und Talje.

14. Stehendes und laufendes Gut am Mast

- 14.1 Nur das nachstehende stehende und laufende Gut ist erlaubt:
- 14.2 1 Vorstag aus Draht, Durchmesser: min. 2 mm

Das Vorstag muss mit einem Bändsel am Vorstagbeschlag vor dem Vorliek der Fock gefahren werden.

14.3 Je an Bb. und Stb. eine Want aus Draht 1 x 19 Nirosta, Durchmesser: min. 3 mm.

Die Wanten müssen mit einem Terminal in ihrem Befestigungspunkt am Mast und mit einem Lochplatten-Wantenhänger an ihren Püttings befestigt sein.

14.4 Je an Bb,- und Stb.-Seite ein Trapezhänger aus Draht, Durchmesser: min. 2 mm.

Die Hänger müssen mit einem Terminal in ihre Befestigungspunkte am Mast eingehängt sein, haben am unteren Ende einen Handgriff und eine Kausche für den Trapezstrop geeignetem Trapezring oder –haken in Übereinstimmung mit den Wettfahrtregeln – Segeln -, Regel 40.2. Anstelle des Trapezhängers darf auch ein verstellbares Trapez, bestehend aus einer Klemme aus nicht beweglichen Teilen mit einer eingebauten Rolle benutzt werden.

- 14.5 1 Großsegelfall von mindestens 4 mm Nenndurchmesser aus beliebigem Material, das unten am Mast in einer Kammklemme belegt wird.
- 14.6 1 Spinnakerfall aus Tauwerk. Es darf nur über die Mastrolle, die Umlenkscheibe im Mastfuß, zur Curryklemme auf Achterkante /Schwertkasten laufen.
- 14.7 1 Fockfall aus Draht mit Schäkel und Tauvorläufer. Das Fall darf außerhalb des Mastes nicht umgelenkt werden. Es darf durch die Rolle am Mastfuß laufen und muss unterhalb der unteren Messmarke an der Hinterkante des Mastes belegt werden. Zum Spannen des Falles kann entweder ein Klappspanner oder eine Talje mit insgesamt nicht mehr als 6 Rollen einschließlich einer Schlitzklemme sowohl als auch einer Curryklemme verwandt werden. Es muss für die Crew möglich sein, die Fock auf See bei aufrechtem Boot zu fieren.
- 14.8 Für den Spinnakerbaum:

Ein kombiniertes Topnant-/Niederholer-System aus einer Leine und Gummiband, einem Haken, zwei Umlenkrollen sowie einer Fenderöse am Mastfuß.

14.9 Das Cunningham besteht aus:

1 Cunninghamleine aus einem einzigen Stück Tauwerk und 1 Kammklemme am Mast.

15. Spinnakerbaum

- 15.1 Länge des Spinnakerbaumes einschließlich aller Beschläge: max. 1200 mm.
- 15.2 Der Spinnakerbaum darf entweder aus Holz oder einer Aluminiumlegierung bestehen und mit einem Auge für den Topnanten und einer Leine für die Nockbeschläge versehen sein.

16. Segel

- 16.1 Während einer Regatta dürfen nur Segel gefahren werden, die von einem anerkannten Vermesser eines nationalen Seglerverbandes vermessen und als solches gekennzeichnet sind.
- 16.2 Die Segel müssen aus gleichmäßig starkem, gewebtem, weißem einfarbigem POLYANT Segeltuch bestehen. Kohlenstofffasern und Gummibänder sind in den Segeln verboten. Im Großsegel und der Fock sind je 1 Trimmstreifen und beliebig viele Windfäden erlaubt. Die Farbe des Spinnakers ist freigestellt.
- 16.3 Das Vermessungsblatt 1 und 2 muss für alle Segel beachtet werden.
- 16.4 Großsegel
- 16.5 Das Großsegel darf nur innerhalb der Messmarken am Baum und Mast gefahren werden.

16.6 Das Segeltuch muss über die gesamte Fläche des Segels, mit Ausnahme der Fußbahn (Soft

foot), gleichmäßig stark sein,

Mindeststärke: 150/1000 mm (140g glatt) oder: 120/1000 mm (130g square)

- 16.7 Es darf max. 6 Bahnnähte aufweisen, die in etwa senkrecht zum Achterliek verlaufen müssen.
- 16.8 Nur 3 Lattentaschen (mit Latten) im Achterliek sind erlaubt:

die obere: durchgehend von Achter- bis Vorliek,

die mittlere: max. 600 mm lang,

die untere: max. 500 mm lang (Innenmaße).

- 16.9 Kopfbreite: max. 120 mm.
- 16.10 Ein Fenster ist erlaubt. Es muss in ein Rechteck von 520 mm x 150 mm passen.
- 16.11 Die Positionen der Lattentaschen und max. Länge des Achterlieks ist dem Vermessungsblatt zu entnehmen.
- 16.12 Eine Achterlieks-Kontrollleine und ein Cunningham sind erlaubt.
- 16.13 Fock
- 16.14 Das Segeltuch muss über die gesamte Fläche des Segels gleichmäßig stark sein.

Mindeststärke: 150/1000 mm (140g glatt) oder: 120/1000 mm (130g square)

- 16.15 Es darf max. 5 Bahnnähte aufweisen, die in etwa senkrecht zum Achterliek verlaufen müssen.
- 16.16 Im Vorliek muss sich ein Draht mit oben und unten je einer Kausche befinden. Der Hals des Segels muss an der Halskausche befestigt sein. Am Kopf darf die Vorlieklänge verstellbar sein.
- 16.17 Das Achterliek darf gerade oder hohl, jedoch nicht rund geschnitten sein.

Konkave: max. 20 mm.

- 16.18 Kopfbreite: max. 40 mm.
- 16.19 Unterliekrundung: max. 145 mm.
- 16.20 Die max. Abmessungen des Vor-, Achter- und Unterlieks sowie der 1/3 und 2/3 Breiten ist dem Vermessungsplan zu entnehmen.
- 16.21 Ein Fenster ist erlaubt. Es muss in ein Rechteck von 460 mm x 150 mm passen.
- 16.22 Im Schothorn, Kopf und Hals ist jeweils nur eine Kausche erlaubt.
- 16.23 Regel 50.4 der WR ist außer Kraft gesetzt.
- 16.24 Spinnaker
- 16.25 Das Segeltuch muss über die gesamte Fläche des Segels gleichmäßig stark sein.

Mindeststärke: 60 / 1000 mm.

- 16.26 Der Spinnaker darf max. 3 Bahnnähte haben, die von einem Seitenliek zum anderen verlaufen müssen.
- 16.27 Senkrechte Bahnnähte sind verboten.

- 16.28 Die Seitenlieken müssen gleich lang sein. Trimmleinen in den Lieken sind nicht erlaubt.
- 16.29 Die max. und min. Abmessungen des Spinnakers sind dem Vermessungsplan zu entnehmen.
- 16.30 Kopfbrett und andere Leinen als die Schoten und das Fall sind am Spinnaker verboten.

17. Ausrüstung

- 17.1 Folgende Ausrüstung muss bei Wettfahrten an Bord vorhanden sein:
 - 1 Ös-Fass Mindestkapazität 1 Liter mit Sorgleine befestigt,
 - 1 Schleppleine, schwimmfähig, min. 15 m lang, 8 mm Durchmesser,
 - 1 Bugleine am Stevenbeschlag befestigt, min. 3 m lang, 8 mm Durchmesser,
 - 2 Schwimmwesten.
- 17.1.1Ein mechanischer Kompass darf sich an Bord befinden. Die Art der Befestigung ist freigestellt. Die Dichtigkeit der Auftriebtanks darf durch die Anbringung nicht verletzt werden.
- 17.2 In den Wettsegelanweisungen können weitergehende Bestimmungen für Besatzung, Ausrüstung und Sicherheit erlassen werden.

18. Klassenvorschrift

18.1 Diese Klassenvorschrift ist bindend für alle Regatten.

Wettfahrtausschüsse sind nicht berechtigt, von dieser Klassenvorschrift abzuweichen.

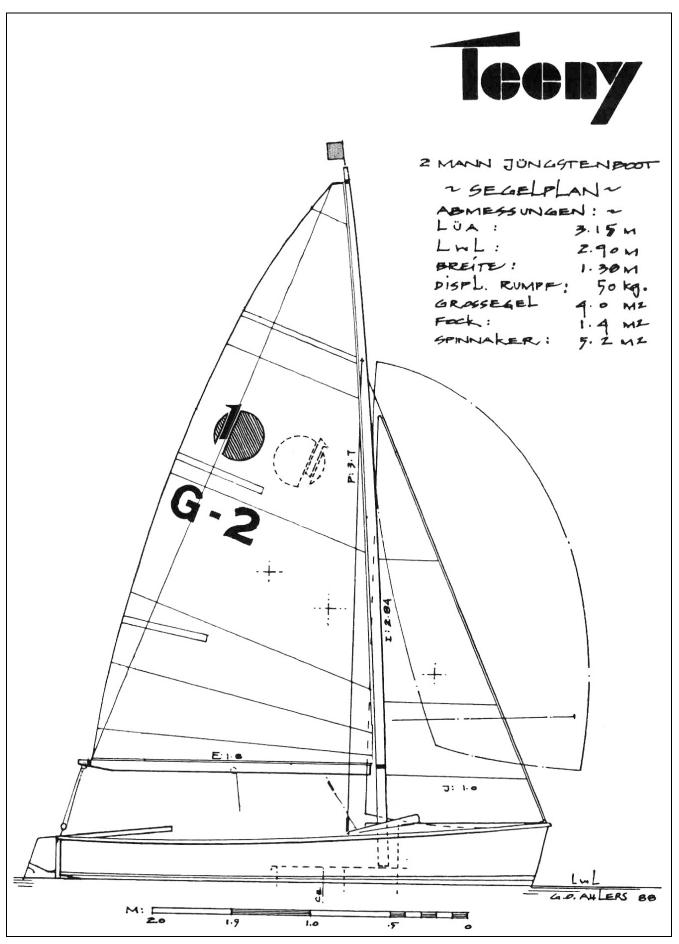
18.2 Während einer Wettfahrtserie darf nur jeweils 1 Satz Segel gefahren werden. Austauschen eines Segels ist nur erlaubt, wenn es irreparabel beschädigt ist und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Schiedsgerichtes.

19. Besatzung

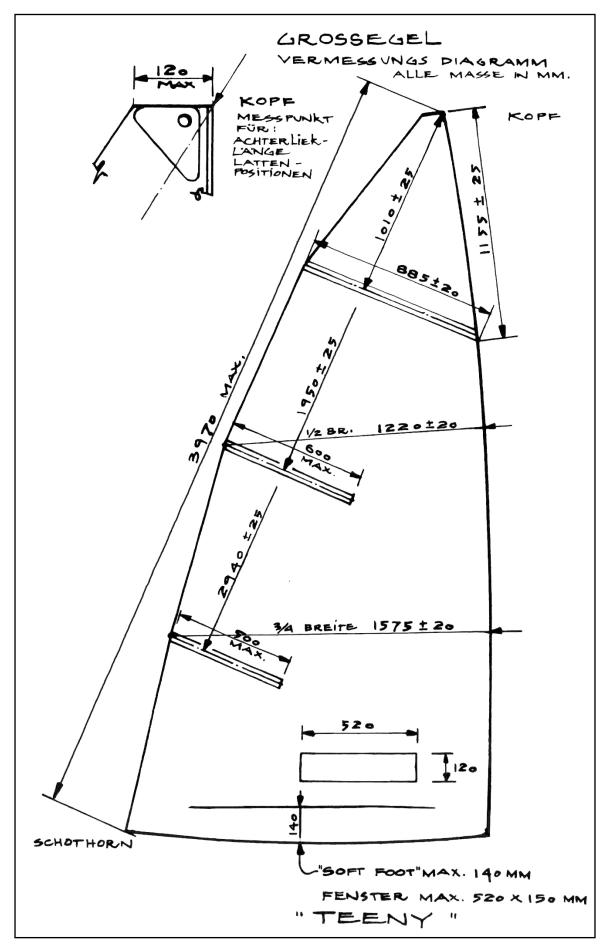
19.1 Die Besatzung besteht aus 2 Personen mit einem Höchstalter von 15 Jahren; es zählt das Jahr, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

20. Werbung

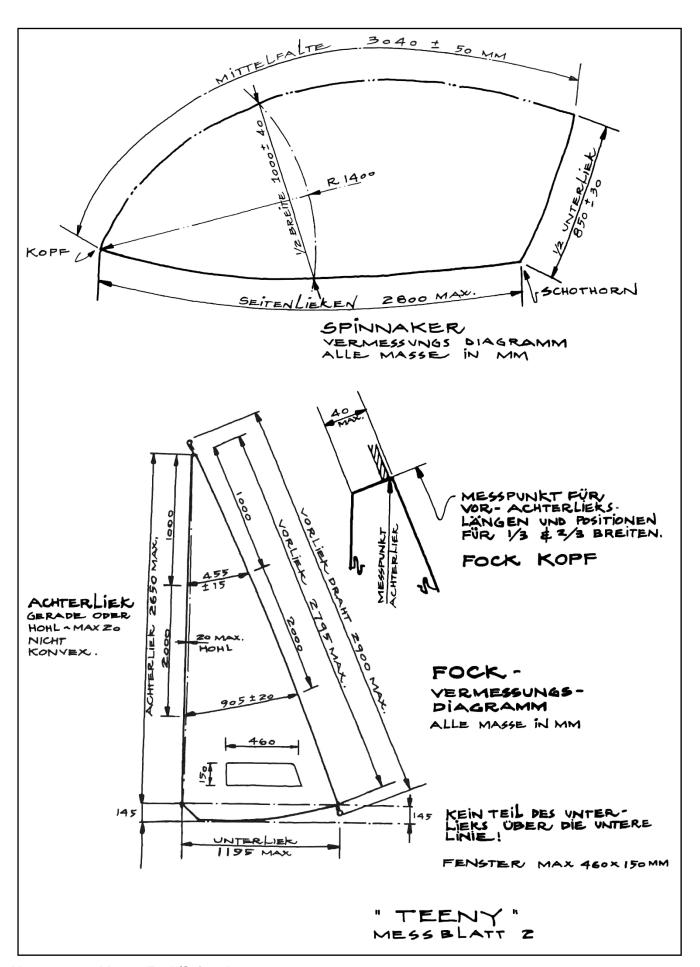
- 20.1 Werbung in den Segeln und am Rumpf der Boote ist in Übereinstimmung mit den »Wettfahrtregeln –Segeln–« erlaubt.
- 20.2 Im Großsegel muss die Werbung in ein Rechteck von höchstens 1.200 mm x 400 mm hineinpassen und unterhalb der Segelnummer gefahren werden.
- 20.3 Im Spinnaker ist die Größe der Werbung freigestellt. Die Segelnummer muss jedoch klar lesbar sein.



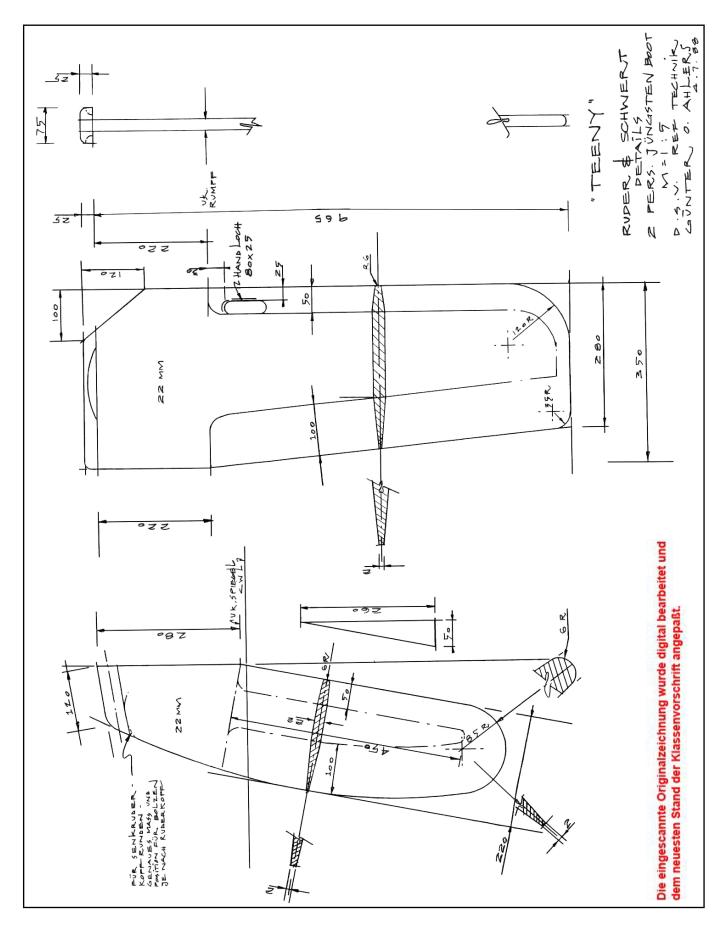
Übersichtsplan



Vermessungsblatt 1: Großsegel



Vermessungsblatt 2: Fock/Spinnaker



Vermessungsblatt 3: Ruder/Schwert

